



SATZUNG DER TENNISFREUNDE BUDENHEIM

I. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisfreunde Budenheim. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 55257 Budenheim.

II. Zweck des Vereins

Die Tennisfreunde Budenheim haben sich die Pflege des Tennissports zum Ziel gesetzt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

IV. Austritt des Mitglieds

1. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen.
2. Er ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluß eines Kalenderjahres.

V. Ausschluß und Disziplinarmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß. Der Ausschluß ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Über den Ausschluß ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Über den Ausschluß eines Mitgliedes wird mit der Beschlußfassung wirksam. Der Ausschluß ist dem Mitglied, wenn es nicht anwesend war, durch den Vorstand eingeschrieben bekannt zu geben.

Verstöße gegen Spiel- und Platzordnung sowie vereinschädigendes Verhalten können vom Vorstand mit Verweisen, befristeten Spielsperren belegt werden und im Wiederholungsfall einen Ausschluss zur Folge haben.

VI. Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern ist nur ein jährlicher Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe dieses Betrages wird von der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit, Enthaltungen zählen als nicht anwesend) bestimmt.
3. Der jährliche Beitrag ist im Verlauf des 1. Quartals des jeweiligen Spieljahres zu entrichten.

4. Neueingetretene Mitglieder haben den Beitrag sofort nach Eintritt zu bezahlen, falls der Beitritt im Verlauf der Spielsaison erfolgt. Erfolgt der Eintritt außer halb der Spielsaison, so der jährliche Beitrag im Verlauf des 1. Quartals des ersten Spieljahres zu zahlen.

VII. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (VIII und IX der Satzung)
2. die Mitgliederversammlung (XI und XIV der Satzung)
3. die Kassenprüfer (X der Satzung)
4. eventuell zu wählende Beiräte

VIII. Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, diese sind:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- Technischer Leiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

2. Je zwei der Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird auf Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl das Vorstandsamt neu besetzen. Falls im Laufe eines Vereinjahres weniger als 6 Mitglieder verbleiben, muß der Vorstand ergänzt werden.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

IX. Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt. Im Innverhältnis dürfen jedoch folgende rechtsgeschäftlichen Verfügungen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten
- b) Errichtung und Veränderung von Gebäuden
- c) die Aufnahme von Krediten, die insgesamt 25.000 € pro Kalenderjahr übersteigen.

Die Zustimmung der Mitgliederversammlung gilt als erteilt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilt.

X. Kassenprüfer

1. Die Kasse wird zum Ende eines Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern geprüft. Das Geschäftsjahr des Vereins kann vom Kalenderjahr abweichen und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch den eventuell gewählten Beiräten angehören und werden von der Mitgliederversammlung im Turnus der Vorstandswahlen aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

XI. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich nach Ablauf eines Geschäftsjahres einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss berufen werden, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. In der Berufung muß die Tagesordnung mitgeteilt werden.

XII. Beschlussfähigkeit

1. Bei jeder ordnungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sein.
2. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit, Enthaltungen zählen als nicht anwesend).
3. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich (3/4-Mehrheit, Enthaltungen zählen als nicht anwesend).
4. Sind gemäß Punkt XII.3. nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von 8 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (3/4-Mehrheit gewertet).
5. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

XIII. Beschlussfassung

1. Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet (außer bei den in der Satzung speziell erwähnten Ausnahmen) die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden als nicht anwesend gewertet.
3. Eine Satzungsänderung kann nur durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht werden.

XIV. Protokoll

Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

XV Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden(XII.).
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung (XII.: 3/4-Mehrheit, Enthaltungen zählen als nicht anwesend).

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.